



Vorlage TA_32/2015
zur öffentlichen Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und
Technik
am 20.11.2015

mit 2 Anlagen

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt und Technik

Zuwendungen für Drehleitern im Landkreis Ludwigsburg gemäß VwV-Z-Feu (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen)

Allgemeines

Die vom Land zur Verfügung gestellte Förderung für Feuerwehrfahrzeuge reicht seit Jahren nicht mehr aus, um alle notwendigen Neubeschaffungen zu fördern. Es ist auf absehbare Zeit mit keiner Änderung dieser Situation zu rechnen. Es muss deshalb entschieden werden, welche Fahrzeuge gefördert werden und welche nicht.

Rechtlicher Hintergrund

1) Landeszuwendung nach Feuerwehrgesetz und VwV-Z-Feu

Laut Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg sind die Gemeinden verpflichtet, für die jeweilige Kommune eine Feuerwehr vorzuhalten, welche den örtlichen Anforderungen und Gefahren entspricht. In der Regel werden die Art und der Aufwand der feuerwehrtechnischen Ausrüstung in einem Feuerwehrbedarfsplan festgeschrieben. Der Feuerwehrbedarfsplan wird durch den Gemeinderat beschlossen. Die Fahrzeuge müssen entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung von den Gemeinden finanziert werden.

Auf Grundlage der "Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen" (VwV-Z-Feu) können die Gemeinden bei der Beschaffung eine Förderung des Landes erhalten. Einen Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht. Die VwV-Z-Feu unterscheidet bei der Höhe der Förderung danach, ob das Fahrzeug für die überörtliche Hilfe eingesetzt wird oder nicht. Zuständig für die Entscheidung ist die Landkreisverwaltung als untere Verwaltungsbehörde.

Im Zuge der Entscheidung muss geprüft werden, ob das Fahrzeug für die Überlandhilfe notwendig ist oder nicht. Widerspruchsbehörde ist das Regierungspräsidium. Eine Zuständigkeit der Kreisgremien besteht nicht.

2) Zuschuss des Kreises

Nach dem Kreistagsbeschluss vom 05.12.2014 gewährt der Kreis für Sonderfahrzeuge, die für überörtliche Einsätze notwendig sind, einen eigenen Zuschuss. Dabei sollen auch die Tagesverfügbarkeit, die technischen Entwicklungen und vor allem die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit verstärkt berücksichtigt werden. Deshalb erfolgt nach der Entscheidung der Verwaltung eine Förderung bei Sonderfahrzeugen mit einem besonders hohen Nutzen für den gesamten Landkreis. Darüber hinaus ist eine Förderung von Drehleitern mit Mitteln des Landkreises bisher nur dann erfolgt, wenn auch das Land mit erhöhtem Satz gefördert hat.

Die Entscheidung, ob ein besonders hoher Nutzen vorliegt, trifft der Kreisbrandmeister im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern nach billigem Ermessen.

Zitat aus dem Beschluss des KT:

„...Fahrzeuge, die üblicherweise zur Erfüllung der Pflichtaufgaben einer Gemeindefeuerwehr vorgehalten werden, werden vom Kreis nicht bezuschusst. ...“

Somit stehen einer Gemeinde im Landkreis Ludwigsburg zwei grundsätzliche Fördermöglichkeiten bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen zur Verfügung:

1. Förderung gemäß VwV-Z-Feu (Landesförderung)
 - a) Regelförderung bei Standardfahrzeugen.
Für Drehleitern ohne überörtliches Einsatzgebiet ist eine Fördersumme von 188.000 Euro vorgesehen.
 - b) Erhöhte Förderung bei Sonderfahrzeugen mit überörtlichem Einsatzgebiet.
Für Drehleitern mit überörtlichem Einsatzgebiet ist eine Fördersumme von 249.000 Euro vorgesehen.
 - c) Erhöhte Förderung für Fahrzeuge, welche kreisübergreifende Überlandhilfe leisten.
2. Kreisförderung bei Spezialfahrzeugen, welche einen besonders hohen Einsatzwert für den Landkreis darstellen. Die übliche Fördersumme beläuft sich aus Kreismitteln bei einer Drehleiter bis zu 100.000 Euro.

Sachstand

Für den Landkreis Ludwigsburg wurde im Rahmen der Priorisierungsgespräche durch den Kreisbrandmeister und dessen Stellvertreter auf Grundlage der VwV-Z-Feu entschieden, dass ein Fahrzeug dann einen besonders hohen Nutzen für den Landkreis hat, wenn aus dem jeweiligen Standort mehr als eine weitere Gemeinde versorgt wird. Diese Entscheidung erfolgte auf Grund des im 1. Abschnitt der VwV-Z-Feu eingeräumten Ermessens. Außerdem spielt bei der Abwägung eine Rolle, ob das Fahrzeug tatsächlich zur Überlandhilfe notwendig ist oder nicht. Die Gemeinde Schwieberdingen ist nicht auf die Drehleiter von Markgröningen zur Überlandhilfe angewiesen, sondern könnte auch von der Drehleiter aus Hemmingen unterstützt werden. Markgröningen benötigt aber schon auf Grundlage des eigenen Feuerwehrbedarfsplans zwingend eine eigene Drehleiter.

Die Fördersätze, welche für Drehleitern im Landkreis gelten, können Sie der Anlage entnehmen. Die Stadt Markgröningen erhielt einen Bewilligungsbescheid über die Regelförderung in Höhe von 188.000 Euro.

Als Bewilligungsstelle muss das Landratsamt den Überblick über den gesamten Landkreis behalten, um die zur Verfügung stehenden Fördermittel bestmöglich zur Förderung des Brandschutzes einzusetzen. Würden grundsätzlich alle Drehleitern im Landkreis mit dem erhöhten Fördersatz bezuschusst, könnten acht Löschfahrzeuge weniger bezuschusst werden.

Widerspruchsverfahren der Stadt Markgröningen

Die Stadt Markgröningen hat gegen den Bewilligungsbescheid des Landratsamts Ludwigsburg Widerspruch eingelegt, da sie sich einen erhöhten Fördersatz in Höhe von 245.000 Euro zur Beschaffung ihrer Drehleiter erhofft hat. Der Widerspruch liegt zur Entscheidung beim Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Aussage des Regierungspräsidiums soll ein Gespräch zwischen dem Bezirksbrandmeister, dem Bürgermeister der Stadt Markgröningen und dem Kreisbrandmeister des Landkreises Ludwigsburg erfolgen. Dieses Gespräch ist vor der Entscheidung über den Widerspruch durch das Regierungspräsidium vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme